

# Amtsblatt

Nummer 19  
80. Jahrgang  
Montag, 6. Mai 2024

## WAHLBEKANNTMACHUNG zur Europawahl am 9. Juni 2024

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt Regensburg ist in **84 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 4. Mai 2024 bis 18. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr in ihren Auszählungsräumen

- in der Beruflichen Oberschule Regensburg, Fort-Skelly-Str. 31, 93053 Regensburg

und

- dem Albrecht-Altendorfer-Gymnasium, Minoritenweg 33, 93047 Regensburg

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt Regensburg, in der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Regensburg

oder

b) durch Briefwahl

6.3 teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Regensburg einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahl-

brief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur**

**persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

**Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder**

**wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Regensburg, 16. April 2024  
Stadt Regensburg

Geyer  
Verwaltungsdirektor

# BEKANTMACHUNG

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Stadt Regensburg wird in der Zeit von **Dienstag, 21. Mai, bis Freitag, 24. Mai 2024**

von Dienstag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr und

am Donnerstag in der Zeit von 08.00 bis 17.30 Uhr

im Bürgerzentrum – Wahlamt, Zimmer Nr. 0.34 (barrierefrei), D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Dienstag, 21. bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024, 16 Uhr**, bei der Stadt Regensburg, Bürgerzentrum, Wahlamt, Zimmer-Nr. 0.34,

D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Regensburg

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) der Stadt Regensburg

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis Freitag, 7. Juni 2024, 18 Uhr**, bei den nachfolgend aufgeführten Dienststellen der Stadt Regensburg im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten schriftlich, elek-

tronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden: (siehe Tabelle „Wahlschein“ S. 2)

Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beim Wahlamt, Bürgerzentrum, Bürgerbüro Stadtmitte, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
  - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,
  - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei den in Nr. 5.1 bezeichneten Stellen im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten sowie

- beim Bürgerzentrum, Wahlamt, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**,
  - schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.
6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
  - einen amtlichen weißen Stimmzettelschlag,
  - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in**

**einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann.** Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten

Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Regensburg, 16.04.2024  
 Stadt Regensburg  
 Im Auftrag

Geyer  
 Verwaltungsdirektor

Tabelle „Wahlschein“ zu Punkt 5.1

<b>Wahlamt</b> (barrierefrei)	D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg	Montag bis Freitag	08.00 bis 16.00 Uhr
		Donnerstag	08.00 bis 17.30 Uhr
<b>Bürgerbüro Burgweinting</b> (barrierefrei)	Friedrich-Viehbacher-Allee 3 93055 Regensburg	Montag	geschlossen
		Dienstag, Freitag	08.00 bis 16.00 Uhr
		Mittwoch, Donnerstag	09.00 bis 18.00 Uhr
		Samstag	09.00 bis 13.00 Uhr
<b>Bürgerbüro Nord</b> (barrierefrei)	Im Gewerbestraße C34 93059 Regensburg	Montag	geschlossen
		Dienstag, Freitag	08.00 bis 16.00 Uhr
		Mittwoch, Donnerstag	09.00 bis 18.00 Uhr
		Samstag	09.00 bis 13.00 Uhr

# Satzung

## über die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Mittagsbetreuung an Schulen der Stadt Regensburg (Mittagsbetreuung an Schulen – Benutzungssatzung – MaSBS) vom 30. April 2024

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### § 1

#### Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Regensburg betreibt ihre Einrichtungen der Mittagsbetreuung an Schulen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Aufzählung, der von der Stadt Regensburg betriebenen Einrichtungen der Mittagsbetreuung in städtischer Trägerschaft, sind der Internetseite der Stadt Regensburg ([www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)) zu entnehmen.
- (3) Die Einrichtungen der Mittagsbetreuung an Schulen in städtischer Trägerschaft dienen der Betreuung von Grundschulkindern jeweils nach Unterrichtschluss.

### § 2

#### Personal

Die Stadt Regensburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Mittagsbetreuungseinrichtungen notwendige geeignete Personal.

### § 3

#### Anmeldeverfahren

- (1) Die Aufnahme setzt einen Antrag der Personensorgeberechtigten des Kindes zur Aufnahme des Kindes in einer Mittagsbetreuungseinrichtung voraus. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Antragstellung die im Anmeldeverfahren erforderlichen Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Sämtliche für eine Anmeldung notwendige Nachweise, sind

mit dem Antrag, spätestens jedoch bis 30. April des laufenden Jahres, einzureichen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht oder beim Umfang der Arbeitszeit – sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Das öffentlich-rechtliche Besuchs- und Betreuungsverhältnis wird in der Anmeldung und zudem ergänzend in einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (sog. Betreuungsvertrag) geregelt (vgl. § 4 Abs. 7). Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag mit der Stadt Regensburg Buchungstage und Buchungszeit für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- (3) Anmeldungen die nach dem 30. April des laufenden Jahres oder während des laufenden Schuljahres eingehen, werden auf eine Warteliste (§ 4 Abs. 4) aufgenommen.
- (4) Die Anmeldung zur Mittagsbetreuung an den Schulen ist freiwillig.

### § 4

#### Aufnahmeverfahren

- (1) Aufgenommen werden Kinder, die die Grundschule besuchen, der die jeweilige Einrichtung der Mittagsbetreuungseinrichtung angegliedert ist.
- (2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder für das kommende Schuljahr entscheidet die Stadt Regensburg im Benehmen mit der Schulleitung und teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten mit.
- (3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der freigewordenen Plätze. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder richtet sich nach dem vorhandenen Perso-

nal- und Raumangebot. Liegen an einem Standort mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Platzvergabe auf Grundlage der Anlage 1 „Auswertung der Platzvergabe – Mittagsbetreuung“, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (4) Aufgrund eventuell fehlender Plätze werden nicht aufgenommene Kinder in einer Warteliste für das jeweilige Betreuungsjahr geführt. Auf der Warteliste wird eine Rangfolge gemäß der Punktevergabe nach „Auswertung der Platzvergabe – Mittagsbetreuung“ (Anlage 1) ermittelt. Bei neu eingehenden Anträgen wird die Warteliste unmittelbar nach Punktevergabe aktualisiert. Freiwerdende Plätze werden unverzüglich gemäß der ermittelten Rangfolge der Warteliste vergeben.
- (5) Die Aufnahme erfolgt unbefristet für die Zeit, die das Kind die Grundschule, der die Einrichtung der Mittagsbetreuung angegliedert ist, besucht. Voraussetzung ist jedoch, dass der Betreuungsbedarf jedes Schuljahr erneut nachgewiesen wird. Zum Nachweis sind auf Aufforderung entsprechende Belege vorzulegen.
- (6) Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden in der jeweiligen Einrichtung nicht angenommen.
- (7) Mit Zugang der Zusage der Aufnahme des Kindes kommt ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis mit den in der Anmeldung geregelten Inhalten zu Stande. Mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (sog. Betreuungsvertrag) können hierzu ergänzende Regelungen getroffen werden.

### § 5

#### Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuungseinrichtung erfolgt durch

schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Durch die schriftliche Abmeldung wird zugleich auch der Betreuungsvertrag gekündigt.

- (2) Die Abmeldung mitsamt der Kündigung des Betreuungsvertrages ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

## § 6

### Ausschluss

- (1) Ein Kind ist mit sofortiger Wirkung vom Besuch einer Mittagsbetreuungseinrichtung ausgeschlossen, wenn es nicht mehr an der Grundschule beschult wird, der die Einrichtung der Mittagsbetreuungseinrichtung angegliedert ist. Der Betreuungsvertrag endet zu diesem Zeitpunkt ebenfalls. Eine Kündigung ist hierzu nicht erforderlich.
- (2) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an Schulen ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 3 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
  - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungstage und die vereinbarte Buchungszeit insoweit nicht einhalten,
  - d) wiederholt schwerwiegend durch Benutzer wie auch der Personensorgeberechtigten gegen §§ 7 und 11 dieser Satzung oder gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals verstoßen wurde,
  - e) die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung erheblich zum Nachteil des Kindes beeinträchtigt ist und das Betreuungsangebot nicht mehr erfüllt werden kann,

- f) die Personensorgeberechtigten, die für den Besuch der Mittagsbetreuungseinrichtung gemäß der städtischen Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung zu leistenden Gebühren in Höhe von insgesamt mindestens einem Monatsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben,
- g) das Kind durch sein Verhalten die eigene Unversehrtheit oder die Unversehrtheit der anderen Kinder und Betreuungskräfte wiederholt und erheblich gefährdet und bisherige Maßnahmen, diesem Verhalten zu begegnen, erfolglos verlaufen sind,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

- (3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

- (4) Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 7

### Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtungen der Mittagsbetreuung an Schulen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung oder einer pädagogischen Kraft der Mittagsbetreuungseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an Schulen nicht betreten.

## § 8

### Öffnungszeiten und Schließzeiten

- (1) Die Mittagsbetreuungseinrichtungen sind an Schultagen von Montag bis Freitag geöffnet (Öffnungstage). An Tagen, an denen kein Schulunterricht stattfindet, wird die Mittagsbetreuung nicht angeboten.
- (2) Die Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppen am Schultag unterscheiden sich hinsichtlich des Umfangs der angebotenen Betreuungszeiten. Die sog. „kurzen Gruppen“ bieten eine Betreuung bis maximal 14:00 Uhr an, die „verlängerten Gruppen“ bis maximal 16 Uhr.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Stadt Regensburg rechtzeitig in geeigneter Weise durch Aushänge, Elternschreiben oder auf der Internetseite der Stadt Regensburg bekannt gegeben.
- (4) Bei Personalengpässen kann es notwendig werden, dass der Träger zur Sicherstellung des Kindeswohls kurzfristig angemessene betriebsbedingte Einschränkungen bei den Öffnungszeiten und bei den Angeboten vornimmt.
- (5) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten.

## § 9

### Buchungstage und Buchungszeiten

- (1) Es werden ausschließlich feste wöchentliche Buchungstage sowie einheitliche Buchungszeiten (§ 8 Abs. 2) angeboten. Die Mindestbuchungsdauer beträgt hierbei zwei Tage pro Schulwoche. Ein Wechsel der Buchungstage und Buchungszeiten ist nur nach Maßgabe des Absatz 3 möglich.
- (2) Grundsätzlich müssen die Kinder aus förderrechtlichen Gründen bis zum Ende der jeweils vereinbarten Buchungszeit in der Mittagsbetreuung anwesend sein.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger einmalig oder regelmäßig eine vorzeitige Abholung von Schülerinnen und Schülern gestatten. Die Mitteilung hierüber muss schriftlich

oder per E-Mail an die Betreuungskräfte der Gruppe erfolgen.

- (3) Die Änderung der Buchungstage und -zeit kann im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum ersten des nächsten Monats unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen beantragt werden und bedarf einer Anpassung des Betreuungsvertrags. Die Änderung der Buchungstage und -zeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichendes Personal oder freie Plätze zur Verfügung stehen.

### **§ 10 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr für die städtischen Einrichtungen der Mittagsbetreuung an der Schule beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr.

### **§ 11 Regelmäßiger Besuch; Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

Die Mittagsbetreuungseinrichtung kann ihre Betreuungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

### **§ 12 Unfallversicherung**

Kinder in Mittagsbetreuungseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Die Stadt Regensburg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuungseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt Regensburg haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuungseinrichtungen ergeben, jedoch nur dann, wenn einer

Person, deren sich die Stadt Regensburg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 14 Gemeinnützigkeitsregelung**

- (1) Die städtischen Einrichtungen der Mittagsbetreuung verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Mittagsbetreuungseinrichtungen ist die Förderung der Erziehung durch die Betreuung von Kindern.
- (3) Mittel der Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Regensburg erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Mittagsbetreuungseinrichtungen.
- (4) Die Stadt Regensburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Mittagsbetreuungseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Mittagsbetreuungseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Mittagsbetreuungseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Mittagsbetreuung an Schulen (Mittagsbetreuung an Schulen – Benutzungssatzung – MaSBS) vom 10. August 2005 (AMBI. Nr. 35 vom 29. August 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2015, AMBI. Nr. 2 vom 11. Januar 2016), außer Kraft.

### **§ 16 Übergangsregelung**

- (1) Betreuungsverhältnisse, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung begründet waren, werden fortgeführt (§ 4 Abs. 5).
- (2) Für das Schuljahr 2023/2024 ist übergangsweise für Betreuungsverhältnisse, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung begründet waren oder im Schuljahr 2023/2024 neu entstehen, die Satzung über die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Mittagsbetreuung an Schulen (Mittagsbetreuung an Schulen – Benutzungssatzung – MaSBS) in der Fassung vom 10. August 2005 (AMBI. Nr. 35 vom 29. August 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2015, AMBI. Nr. 2 vom 11. Januar 2016), anzuwenden.
- (3) Das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2024/2025 erfolgt bereits nach Maßgabe dieser Satzung.

### **Anlage**

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 3 und 4 MaSBS) – Auswertung der Platzvergabe – Mittagsbetreuung

Regensburg, 30.04.2024  
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Oberbürgermeisterin

**Anlage 1 (zu § 4 Abs. 3 und 4 MaSBS) – Auswertung der Platzvergabe – Mittagsbetreuung**

**Auswertung der Platzvergabe – Mittagsbetreuung**

Name

Geburtsdatum

	Punkte
1. Geschwisterkind/er, die bei Anmeldung bereits in der gleichen Einrichtung aufgenommen sind <input type="checkbox"/>	max 1
2. Soziale Notlage <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	max 2
3. Berufstätigkeit <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater	max 2
4. Allein erziehend oder getrennt lebend <input type="checkbox"/>	max 1
5. Betreuungsbedarf mehr als 3 Tage <input type="checkbox"/>	max 1

Gesamt

Bei Punktgleichheit wird für die Entscheidung zur Vergabe des freien Platzes im ersten Schritt die Höhe der Wochenarbeitsstunden der Personensorgeberechtigten herangezogen. Höhere Wochenarbeitsstunden werden mit einem höheren Betreuungsbedarf bewertet. Sind beide Personensorgeberechtigten berufstätigt, werden als Maßstab die niedrigeren Wochenarbeitsstunden herangezogen. Sollte die Bewertung der Gesamtsituation inklusive der Wochenarbeitsstunden einen gleich starken Bedarf ergeben, wird im zweiten Schritt das Geburtsdatum des Kindes herangezogen. In diesem Fall haben jüngere Kinder Vorrang vor älteren Kindern.

**Erläuterungen zu den Vergabepunkten**

<p><b>zu 1)</b> das Kind hat Geschwisterkind/er, die für das maßgebliche Betreuungsjahr bereits in der gleichen Einrichtung aufgenommen sind; es gelten alle Geschwister und Halbgeschwister  <b>Weshalb werden Geschwisterkinder bepunktet?</b>                      Um ein gemeinsames Erleben des Alltags zu ermöglichen, für Eltern Wegeleistungen zu reduzieren und die Zusammenarbeit mit einer bereits bekannten Institution zu stärken, sollen Geschwisterkinder Vorrangstellung bekommen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird dadurch erleichtert.</p>
<p><b>zu 2)</b> es werden maximal 2 Punkte für soziale Notlagen vergeben; je soziale Notlage 1 Punkt; ein schriftlicher Beleg ist bei Bedarf und Möglichkeit durch die Einrichtung einzufordern  <b>Was ist eine soziale Notlage? (Beispiele nicht abschließend)</b>                      - Elternteil inhaftiert                      - häusliche Gewalt                      - schwere körperliche oder psychische Erkrankung eines Elternteils                      - ungeklärte Wohnsituation – Obdachlosigkeit droht</p>
<p><b>zu 3)</b> Berufstätigkeit Mutter 1 Punkt, Berufstätigkeit Vater 1 Punkt; wenn 5. zutrifft maximal 1 Punkt; ein entsprechender Nachweis ist bei Bedarf durch die Einrichtung einzufordern  <b>Welche Berufstätigkeit wird gewertet?</b>                      - Vollzeit (35 und mehr Wochenarbeitsstunden)                      - Lange Teilzeit (25 bis unter 35 Stunden)                      - Tätigkeit muss überwiegend am Nachmittag stattfinden                      - Selbstständigkeit oder Berufe ohne definierte Wochenarbeitszeit sind entsprechend einzuordnen</p>
<p><b>zu 4)</b> wenn ein Kind in einer Lebensgemeinschaft mit einem alleinerziehenden oder getrennt lebenden Elternteil lebt.  <b>zu 5)</b> in der Mittagsbetreuung ist ein Mindestbuchungsumfang von zwei Tagen erforderlich; bei einem Betreuungsbedarf an vier oder fünf Wochentagen wird wegen des hohen Betreuungsbedarfs 1 Punkt vergeben</p>

Einrichtungsleitung



# Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Mittagsbetreuung an Schulen der Stadt Regensburg (Mittagsbetreuung an Schulen – Gebührensatzung – MaSGS) vom 30. April 2024

Aufgrund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Regensburg erhebt für die Benutzung der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an Schulen Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

### § 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuungseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall von vorübergehender Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit fort.

### § 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 4 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats (im Folgenden: Monat).

- (2) Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während eines Monats entsteht mit dem Tag der Aufnahme für diesen Monat die volle Gebühr, die zu entrichten ist. Bei Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Monats ist dennoch die volle Gebühr für den angefangenen Monat entstanden und zu entrichten.

- (3) Für den Monat August entsteht keine Gebühr. Die Gebühr entsteht damit für maximal 11 Monate im Kalenderjahr.

### § 5 Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort fällig.
- (3) Barzahlungen sowie Ratenzahlungen sind nicht möglich.

### § 6 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Anzahl der gebuchten Tage (Buchungstage) und deren zeitlicher Umfang (Buchungszeit).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die gebuchte Zeit nicht vollkommen ausgenutzt wird.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die vollumfängliche Buchungszeit aufgrund triftiger Gründe vom Träger ausnahmsweise nicht erfüllt werden kann.
- (4) Eine Änderung der Buchungstage und Buchungszeit ist gemäß § 9

Abs. 3 der Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuung an Schulen (MaS-BS) zum ersten des nächsten Monats möglich.

### § 7 Gebührensatz der Mittagsbetreuung an Schulen

Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat des Besuchs der Mittagsbetreuung an Schulen entsprechend der Buchungstage und Buchungszeit:

#### Kurze Gruppe:

bei 2 Tagen in der Woche bis 14 Uhr:  
30,00 €

bei 3 Tagen in der Woche bis 14 Uhr:  
45,00 €

bei 4 Tagen in der Woche bis 14 Uhr:  
60,00 €

bei 5 Tagen in der Woche bis 14 Uhr:  
75,00 €

#### Verlängerte Gruppe:

bei 2 Tagen in der Woche bis 16 Uhr:  
42,00 €

bei 3 Tagen in der Woche bis 16 Uhr:  
63,00 €

bei 4 Tagen in der Woche bis 16 Uhr:  
84,00 €

bei 5 Tagen in der Woche bis 16 Uhr:  
105,00 €

### § 8 Gebührenerlass

Wird die Mittagsbetreuung in einem Schuljahr länger als 10 gebuchte Öffnungstage ohne Ersatz betriebsbedingt oder aufgrund Streiks geschlossen, so wird je darüberhinausgehendem geschlossenem und gebuchten Öffnungs-

tag 1/20 der in diesem Monat angefallenen Gebühr rückerstattet. Pro Monat kann nicht mehr als die jeweilige Monatsgebühr zurückerstattet werden.

**§ 9  
Gebührenermäßigung**

(1) Auf Antrag kann die Gebühr nach § 7 ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind.

(2) Die Antragstellung und -prüfung

erfolgt beim bzw. durch das Amt für Jugend und Familie.

(3) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 7 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

**§ 10  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrich-

tungen der Mittagsbetreuungen an Schulen (Mittagsbetreuung an Schulen – Gebührensatzung – MaSGS) vom 10. August 2005 (zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2015, AMBI. Nr. 40 vom 28. September 2015) außer Kraft.

Regensburg, 30.04.2024  
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Oberbürgermeisterin

## Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Mittwoch, den 05.06.2024 findet um 19.00 Uhr im Gasthaus Weitzer, Oberhinkofen Hauptstraße 13 die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Regensburg – Oberisling statt.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Verlesung der Niederschrift

3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Bericht des Jagdpächters
8. Verwendung des Jagdpachtschillings
9. Verschiedenes
10. Gemeinsames Jagdessen

Zu dieser Versammlung lade ich alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen mit Partnern recht herzlich ein.

Regensburg – Oberisling, den 23.04.2024

Anton Luxi, Jagdvorsteher

## Öffentliche Ausschreibungen

### Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

#### 1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

24 E 051 – Metallbauarbeiten Fassade  
DIN 18351

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 30.04.2024

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

#### 2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

24 A 061 – Rahmenvereinbarung  
Unterhaltsarbeiten an städtische Kabelrohranlagen

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

#### 3. Offenes Verfahren nach VgV

24 E 053 – Lieferung eines Müllfahrzeuges mit Behälterwascheinrichtung

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 30.04.2024

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

## Vorankündigung

### Information über beabsichtigte

**Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

### Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.